

Satzung der VoG KATHLEOS

Am 22. August 2017 haben folgende Personen, beschlossen eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gründen :

- Herr Willy HEUSCHEN, Schönefelderweg, 33 – 4700 EUPEN
- Herr Ewald DREUW, Presterstrasse, 16 – 4711 WALHORN
- Herr François PALM, Dorfstrasse, 27 – 4711 WALHORN
- Frau Liliane BEAUJEAN-GODART, Kirchstrasse, 30/A - 4710 LONTZEN
- Frau Cornelia KEUTGEN, Stendrich, 49 – 4837 MEMBACH
- Mitglieder des Verwaltungsrates der VoG KATHARINENSTIFT Astenet mit Gesellschaftssitz in 4711 WALHORN, Stiftstraße, 9, handelnd aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 23. Juni 2017;

- Herr Marcel STROUGMAYER, Haagstrasse, 14 – 4728 HERGENRATH
- Herr Max MUNNIX, Panneschopp, 1 – 4728 HERGENRATH
- Frau Godelieve BRASSEUR-PINCKERS, Varbeukel, 24 – 4850 MONTZEN
- Frau Ilona WETZELS-BECKERS, Patronagestraße, 24, 4720 KELMIS
- Herr Erik JANSSEN, Bahnhofstrasse 30, 4728 HERGENRATH
- Mitglieder des Verwaltungsrates der Interkommunalen INAGO, mit Gesellschaftssitz in 4850 MORESNET, rue du village, 77, handelnd aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 26. Juli 2017;

- Frau Nadine ROTHEUDT, Vossölder, 25 – 4720 KELMIS
- Mitglied des Gemeindegremiums KELMIS, handelnd aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Juli 2017

- Frau Sandra HOUBEN-MEESSEN, Lindenweg, 12 – 4711 WALHORN
- Mitglied des Gemeindegremiums LONTZEN, handelnd aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 2017

- Herr Louis MOSTERT, Stiefelstrasse, 1/RC – 4720 KELMIS
- Mitglied des ÖSHZ der Gemeinde KELMIS, handelnd aufgrund eines Beschlusses des Sozialhilferates vom 4. Juli 2017

- Herr Michael WENZEL, Limburgerstrasse, 73, 4710 LONTZEN,
- Mitglied des ÖSHZ der Gemeinde LONTZEN, handelnd aufgrund eines Beschlusses des Sozialhilferates vom 21. Juni 2017

KAPITEL I : Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer, Finanzierung

Artikel 1.1.

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen KATHLEOS. In der nachstehenden Satzung ist sie mit "die Vereinigung" benannt.

Artikel 1.2.

Der Sitz der Vereinigung ist in 4711 Walhorn, Stiftstraße 9.

Er kann durch Beschluss der Generalversammlung in jede andere Gemeinde der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verlegt werden. Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 1.3.

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel, Senioren sowie pflegebedürftige Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religionsangehörigkeit oder ihrer Herkunft, durch materielle und/oder moralische Hilfe zu unterstützen.

Zu diesem Zweck kann die Vereinigung jede Initiative ergreifen und Aktivitäten durchführen. Hierzu gehört unter anderem die Führung der Seniorenresidenzen KATHARINENSTIFT in Astenet und LEONI in Kelmis.

Artikel 1.4.

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gebildet. Sie kann aufgelöst werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und der vorliegenden Satzung.

Artikel 1.5

Zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung kann die Vereinigung Verträge abschließen, bewegliche und unbewegliche Güter kaufen, verkaufen, belasten, mieten oder vermieten, Personal einstellen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Subsidien gleich welcher Art annehmen. Sie kann hierzu Veranstaltungen und Kampagnen aller Art durchführen, bzw. sich hieran beteiligen. Sie kann außerdem jede andere Initiative ergreifen.

Artikel 1.6.

Die Versammlungen sowie die Berichte der verschiedenen Gremien werden in deutscher Sprache gehalten bzw. verfasst.

KAPITEL II. – Mitglieder der Vereinigung

Artikel 2.1.

Die Zahl der Mitglieder ist auf 14 begrenzt. Die Anzahl Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen :

- 5 Mitglieder vorgeschlagen vom Verwaltungsrat der VoG Katharinenstift Astenet,
- 5 Mitglieder vorgeschlagen vom Verwaltungsrat der Interkommunalen INAGO,
- jeweils 1 Mitglied vorgeschlagen von den Gemeinderäten Kelmis bzw. Lontzen,
- jeweils 1 Mitglied vorgeschlagen vom Sozialhilferat Kelmis bzw. Lontzen.

Artikel 2.2.

Der Verwaltungsrat beschließt die Aufnahme von Mitgliedern, unter Einhaltung des unter 2.1 genannten Zusammensetzung und auf schriftlichem Vorschlag der dort genannten VoG, Interkommunalen, bzw. Körperschaften. Diese Aufnahme wird durch die nächste Generalversammlung ratifiziert.

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift der Mitglieder. Die Beschlüsse zur Aufnahme, zum Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tage nach Beschlussfassung in das Register einzutragen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird gültig durch deren Unterschrift im Mitgliederregister. Die Unterschrift gilt auch als vorbehaltlose Anerkennung und Befolgung der jeweils gültigen Satzung und Geschäftsordnung.

Artikel 2.3.

Austritt sowie Ausschluss von Mitgliedern erfolgen mit sofortiger Wirkung:

- bei schriftlichem Einreichen eines Austrittes durch das Mitglied.
- bei Rücknahme der Mandatserteilung durch die in unter 2.1 genannten befugten Gremien oder bei Verlust des Mandates in diesen Gremien.
- nach den Vorschriften des Artikels 12 des Gesetzes über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht. In diesem Fall und vor dessen Ausschluss muss das Mitglied immer durch den Verwaltungsrat angehört werden, der der Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt.

Die Generalversammlung beschließt über den Ausschluss in geheimer Wahl mit vierfünftel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 2.4.

Das austretende Mitglied (freiwillig oder ausgeschlossen) hat kein Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Es kann auch keine Kontenabrechnung oder Inventaraufnahme verlangen.

Artikel 2.5.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Vereinigung und entsprechend ihrer Geschäftsordnung, dem Mitglied einen Ehrentitel verleihen, das der Vereinigung hervorragende Dienste geleistet hat.

Dieses Ehrenmitglied nimmt mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

KAPITEL III. - Die Generalversammlung

Artikel 3.1.

Die unter 2 genannten Mitglieder bilden die Generalversammlung, die das oberste Organ der Vereinigung ist.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- 1° Satzungsänderungen;
- 2° Billigung der Haushaltspläne, der Unternehmensstrategie und der jährlichen Rechnungslegung;
- 3° Ernennung und Widerruf der Verwaltungsratsmitglieder;
- 4° Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- 5° Ausschluss von Mitgliedern;
- 6° Bestellung und Abberufung der Kommissare;
- 7° Die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- 8° Alle anderen Entscheidungen, für welche nach den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

Artikel 3.2.

Die Generalversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss durch Beschluss des Verwaltungsrates, wenn die Umstände es verlangen und auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung innerhalb eines Monats einberufen werden.

Artikel 3.3.

Die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnete ggf. digital unterzeichnete Einladung werden den Mitgliedern durch einfachen Brief oder elektronisch mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum zugesandt bzw. zugestellt.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende.

Die Einladung muss die zur Tagesordnung stehenden Punkte erwähnen; die Versammlung kann nur über diese Punkte beraten und Entschlüsse fassen. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können der Dringlichkeit halber durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 3.4.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und zwar persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten, der auch Mitglied der Vereinigung sein muss. Jedes Mitglied darf nur eine Vollmacht wahrnehmen. Die schriftliche Vollmacht muss bei Beginn der Generalversammlung beim Vorsitzenden hinterlegt werden.

Artikel 3.5.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Generalversammlung nicht

beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung frühestens 15 Tage später mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

In Abweichung hiervon ist die Generalversammlung in den folgenden Punkten nur beschlussfähig, wenn wenigstens die zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für diese Punkte ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung frühestens 15 Tage später mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig

- Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern oder freiwillige Auflösung der Vereinigung (in Artikel 8, 12 und 20 des Gesetzes über die Vereinigung ohne Erwerbszweck vorgeschrieben).
- Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und des ständigen Führungsausschusses.
- Entscheidungen bzgl. der strukturellen Elemente, wie im Punkt 1 des am 1. August 2017 unterschriebenen Partnerschaftsvertrages festgehalten

Artikel 3.6.

Das Protokoll der Beschlüsse der Generalversammlung wird in einem Bericht, der durch den Vorsitzenden und durch den Schriftführer unterschrieben wird, festgehalten. Auszüge aus dem Protokoll werden ebenfalls durch den Vorsitzenden oder durch den Schriftführer unterschrieben.

KAPITEL IV. - Die Verwaltung der Vereinigung

Artikel 4.1.

Die Generalversammlung wählt unter den Mitgliedern der Vereinigung einen Verwaltungsrat. Dieser ist zuständig für die Führung der Vereinigung.

Der Verwaltungsrat umfasst 10 Verwalter. Diese werden von den unter 2.1 genannten Körperschaften, unter Einhaltung des nachstehenden Zusammensetzung vorgeschlagen:

- mindestens 3 Verwalter aus den Reihen der Mitglieder der VoG Katharinenstift ,
 - 3 Verwalter aus den Reihen der Mitglieder der Interkommunalen INAGO,
 - 1 Verwalter aus den Reihen der Mitglieder des Gemeinderates Kelmis,
 - 1 Verwalter aus den Reihen der Mitglieder des ÖSHZ-Rates Kelmis,
- Mindestens 1 Verwalter aus den Reihen der Mitglieder des Gemeinderates oder ÖSHZ-Rates Lontzen.

Die Mandatsdauer beträgt 6 Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Übergangsbestimmung: das erste Mandat endet mit der ersten Generalversammlung des Jahres 2019.

Artikel 4.2.

Wenn aus begründeten Umständen eine Vakanz festgestellt wird, kann auf Anfrage der entsendenden Körperschaft ein Mitglied mit beratender Stimme eingeladen werden.

Artikel 4.3.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer. Diese vier Verwaltungsratsmitglieder bilden den ständigen Führungsausschuss, der die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorbereitet und ausführt. Der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz gehen, turnusmäßig im Dreijahres-Rhythmus, an Verwaltungsratsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder der VoG Katharinenstift und der Interkommunalen INAGO.

Übergangsbestimmung: bis zur ersten Generalversammlung de Jahres 2021 stellen die Mitglieder der VoG Katharinenstift den Vorsitzenden. Nach der Generalversammlung erfolgt der Wechsel im Dreijahres-Rhythmus. Schriftführer und Kassierer stammen je einer aus den Reihen der Mitglieder der VoG Katharinenstift und je einer der Interkommunalen INAGO.

Artikel 4.4.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens sechs Mal pro Jahr zusammen. Darüber hinaus tritt er zusammen wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder wenn die Umstände es erfordern.

Die durch den Vorsitzenden und durch den Schriftführer unterzeichnete Einladung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung durch einfachen Brief (auch elektronisch) zugestellt werden. Diese Einladung führt die zu behandelnden Punkte der Tagesordnung auf. Die Versammlung kann nur zu diesen Punkten Beschlüsse fassen. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder können der Dringlichkeit halber auch zu anderen Punkten Beschlüsse gefasst werden.

Die Protokolle der Beschlüsse werden aufgestellt und in ein Spezialregister gemäß Artikel 24 eingetragen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jeder Verwalter darf nur eine Vollmacht wahrnehmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Versammlung innerhalb acht Tagen einberufen werden und gültig beschließen, ohne die Anzahl der anwesenden Mitglieder zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit (die Hälfte der Stimmen plus eine) zu fassen.

Unvereinbarkeiten bei Beratung und Abstimmung werden in der Geschäftsordnung festgelegt (sowohl für die Mitglieder wie für die geladenen Mitglieder).

Artikel 4.5.

Falls zwei Mitglieder erachten, dass ein Tagesordnungspunkt in Zusammenhang steht mit den strukturellen Inhalten, so wie definiert im Partnerschaftsvertrag, können diese eine Vertagung der Entscheidung bzw. eine Abstimmung mit einer vier Fünftel Mehrheit verlangen. Falls eine Vertagung beschlossen ist, unternimmt der Vorsitzende die nötigen Schritte, um eine Entscheidung herbeizuführen. Unbeschadet des erarbeiteten Kompromisses, behalten die zwei antragstellenden Mitglieder das Recht, eine Abstimmung mit einer vier Fünftel Mehrheit zu verlangen.

Artikel 4.6.

Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder durch die vorliegende Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vor.

Er kauft, mietet und vermietet alle beweglichen und unbeweglichen Güter. Er schließt alle Verträge und Vergleiche über die Vereinigungsinteressen ab. Er nimmt alle Subsidien und Zuschüsse an. Er beschließt auch über die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen und über alle Geldanlagen.

Er schafft die notwendigen Stellen, beschließt über Einstellung oder Entlassung von Personal, bestimmt dessen Befugnisse und Entlohnung.

Er kann auch bestimmte und definierte Befugnisse dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Er kann Experten zu seinen Versammlungen einladen.

Der Generaldirektor der Interkommunalen INAGO wird zu allen Instanzen (Generalversammlung, Verwaltungsrat, ständiger Führungsausschuss) eingeladen. Er tagt mit beratender Stimme.

Artikel 4.7.

Der Verwaltungsrat vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Alle Handlungen, die die Vereinigung binden, sind durch zwei Verwaltungsratsmitglieder, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, zu unterschreiben und müssen gegenüber Drittpersonen nicht durch einen Beschluss des Verwaltungsrates belegt werden. Die Geschäfte und Rechtshandlungen der täglichen Geschäftsführung sowie die laufende Korrespondenz sind durch das delegierte Verwaltungsratsmitglied oder in Ermangelung durch eine durch den Verwaltungsrat beauftragte Person allein zu unterschreiben.

Artikel 4.8

Die Verwalter beziehen kein Gehalt. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und des ständigen Führungsausschusses kann folgende Entschädigung vorsehen:

Anwesenheitsgelder für eine tatsächlich besuchte Sitzung (mit einem Maximum von einer Gemeinderatssitzung einer Gemeinde von mehr als 10.000 Einwohner), mit einem Maximum von einer Entschädigung pro Tag, ungeachtet der Natur und der Anzahl Versammlungen an einem Tag, die Fahrtkosten.

Artikel 4.9.

Die Finanzkontrolle der Vereinigung obliegt zwei Kommissaren, die durch die Generalversammlung bestimmt werden.

Die Dauer ihres Auftrages ist auf ein Jahr festgesetzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommissare haben die weitgehendsten Befugnisse zur Überprüfung der Buchführung und der Verwendung der Gelder.

Ihre Vergütung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 4.10

Die Vereinigung greift auf die allgemeinen Dienste der Interkommunalen INAGO in folgenden Bereichen zurück: Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Informatik und Ökonomat. Andere Bereiche können hinzugefügt werden. Die Berechnung wird vertraglich festgelegt.

KAPITEL V. - Haushaltsplan, Rechnungslegung

Artikel 5.1.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Spätestens Ende Juni ist der Generalversammlung die Rechnungslegung des verflossenen Jahres sowie spätestens Ende Dezember der Haushaltsplan des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 5.2

Auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates kann das erste Geschäftsjahr ab dem Gründungsdatum bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres laufen.

KAPITEL VI. - Austritt und Auflösung

Artikel 6.1

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmen die Mitglieder der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legen deren Befugnisse fest. Zu der Aufgabenstellung gehört die Ausarbeitung der Modalitäten, sodass die Alten- und Pflegeheime und Dienste ihre Verwaltungsautonomie zurückfinden und die laufenden Verträge eingehalten und beendet werden.

Artikel 6.2.

Bei Auflösung der Vereinigung verfällt das Vermögen an eine durch die Generalversammlung zu bezeichnende Vereinigung, die eine gleiche Zielsetzung verfolgt.

KAPITEL VII. - Verschiedenes

Artikel 7.1.

Hinsichtlich aller in der vorliegenden Satzung nicht behandelten Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Im Falle von Streitigkeiten bezüglich der Ausführung der Satzung oder der Beschlüsse der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht werden diese durch die Generalversammlung entschieden.

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER VoG KATHLEOS

Bei der konstitutiven Generalversammlung vom 22. August 2017 wurden gewählt als **Verwaltungsratsmitglieder** :

- Herr Willy HEUSCHEN, Schönefelderweg, 33 – 4700 EUPEN
- Herr Ewald DREUW, Presterstrasse, 16 – 4711 WALHORN
- Frau Liliane BEAUJEAN-GODART, Kirchstrasse, 30/A - 4710 LONTZEN
- Frau Cornelia KEUTGEN, Stendrich, 49 – 4837 MEMBACH
- Herr Marcel STROUGMAYER, Haagstrasse, 14 – 4728 HERGENRATH
- Herr Max MUNNIX, Panneschopp, 1 – 4728 HERGENRATH
- Frau Godelieve BRASSEUR-PINCKERS, Varbeukel, 24 – 4850 MONTZEN
- Frau Nadine ROTHEUDT, Vossölder, 25 – 4720 KELMIS
- Frau Sandra HOUBEN-MEESSEN, Lindenweg, 12 – 4711 WALHORN
- Herr Louis MOSTERT, Stiefelstrasse, 1/RC – 4720 KELMIS

Im Verwaltungsrat wurden gewählt als :

Präsident : Herr Willy HEUSCHEN

Vizepräsident : Herr Marcel STROUGMAYER

Schriftführer : Herr Max MUNNIX

Kassierer :Herr Ewald DREUW